

SCHAUFENSTER STEUERN 07/2014

Sehr geehrte Mandanten,

das deutsche Steuerrecht wird häufig als zu komplex und zu unübersichtlich kritisiert. Aber ist das wirklich so? Immerhin müssen alle nur erdenklichen Lebenssituationen berücksichtigt werden. Dies zeigt sich u.a. an den Folgen eines Beschlusses des Bundesfinanzhofs vom August 2013 (Az. XI B 79/12). Darin wurde klargestellt, dass die Abgabe eines Kaffeegetränks dem allgemeinen Steuersatz von 19% unterliegt.

Die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung des coffee-to-go musste geklärt werden, da sich der kaffeeverkaufende Kläger auf die Rechtsprechung zur Restaurationsleistung berief, wonach die reine Abgabe von Speisen und Getränken dem ermäßigten Steuersatz unterliegen kann.

Schon mit einem BMF-Schreiben aus 2004 wurde jedoch klargestellt, dass lediglich Kaffeebohnen oder Kaffeepulver dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Beim Verkauf eines aufgebühten Kaffees ist der allgemeine Steuersatz anzuwenden.

Den Richtern folgend beschäftigte sich im April 2014 (nicht am 01. April!) auch die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main in einem unmittelbar nach der Kaffeepause entstandenen Erlass (Az. S 7222 A-7-St16) mit dem coffee-to-go. Wie nicht anders zu erwarten, erwiesen sich die Mitarbeiter der Oberfinanzdirektion ihres Gehaltes würdig: Sie teilten die Auffassung des Bundesfinanzhofs. Sie waren der Thematik sogar derart gut gewachsen, dass sie darauf hinwiesen: "Bei der Lieferung von Milchlischgetränken kann hingegen der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommen. Dies kann in Zusammenhang mit Kaffee bei der Lieferung von Latte Macchiato von Bedeutung sein."

Fazit: Das deutsche Steuerrecht ist sicher kein kalter Kaffee. Um der Steuersatzproblematik steuergestaltend aus dem Weg zu gehen, empfiehlt es sich aber, auf ein gutes Glas Wein oder ein kaltes Bier zurückzugreifen.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Strafverteidigungskosten

Gericht untersagt Werbungskostenabzug

Sterbegeld

Als Einmalzahlung nicht
einkommensteuerpflichtig

Hank und Partner mbB
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791/950310
info@hank-und-partner.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Strafverteidigerkosten: Gericht untersagt Werbungskostenabzug
- Sterbegeld: Als Einmalzahlung nicht einkommensteuerpflichtig
- Steuerliche Behandlung von Stiftungen
- Finanztransaktionssteuer: Besteuerung soll zunächst nur Aktien und einige Derivate erfassen
- Strafbefreiende Selbstanzeige wird deutlich verschärft
- Opfer der Flut von 2013: Aufwendungen für Haussanierung sofort komplett steuerlich absetzbar
- BCI-Anleger müssen Scheinrenditen versteuern
- Kapitalanleger können sich auf Musterverfahren um Sparrer-Pauschbetrag berufen
- Grunderwerbsteuer: Wohnrecht kann die Abgabe senken

3 Freiberufler

- Telekommunikationsdienstleistungen: Besteuerungsvorschriften ändern sich zum 01.01.2015
- Fernabsatzvertrag: Ausübung des Widerrufsrechts auch ohne weitere Stornierungsbestätigung wirksam
- Grenzüberschreitende Tätigkeiten: EU-Kommission will Steuerhemmnisse abbauen
- Aufwendersatzansprüche gegen abgemahnte Wettbewerber: Unterliegen nicht der Umsatzsteuer
- Krankengymnast: gewerbliche und freiberufliche Einkünfte
- Gibt es eine prozentuale oder absolute Grenze bei der Abfärberegelung?
- Autodidakten gelten nur selten als Freiberufler
- Trotz Gründungszuschuss nicht als Selbstständiger anerkannt

7

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.07.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.07. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juli 2014

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juli ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.07.2014.

Strafverteidigerkosten: Gericht untersagt Werbungskostenabzug

Strafverteidigerkosten können nicht als Werbungskosten die Steuerlast mindern, wenn sie privat und nicht beruflich veranlasst sind. Nach einem Urteil des Hessischen Finanzgerichts ist dies dann der Fall, wenn der Vorwurf dahin geht, zu eigenen Gunsten, nämlich zur Minderung der privaten Einkommensteuer, Einnahmen vorsätzlich verschwiegen oder Ausgaben zu Unrecht angesetzt zu haben.

Dies und die Verhinderung der damit verbundenen persönlichen Bestrafung betreffe die private Lebensführung. Ein Werbungskostenabzug komme insoweit nicht in Betracht. Die Revision wurde nicht zugelassen. Hiergegen wurde bereits Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Das Aktenzeichen des Bundesfinanzhofes lautet VI B 36/14. Finanzgericht Hessen, 4 K 1757/11, nicht rechtskräftig

Sterbegeld: Als Einmalzahlung nicht einkommensteuerpflichtig

Sterbegeld, das als Zuschuss zu den Bestattungskosten als Einmalzahlung gewährt wird, unterliegt nicht der Besteuerung. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg klar.

Die Klägerin hat nach dem Tod ihres Mannes, der zu Lebzeiten selbstständig als Arzt tätig war, von der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte ein Sterbegeld von rund 3.100 Euro ausgezahlt bekommen. Streitig war, ob dieses als „andere Leistung“ nach § 22 Absatz 1 Nr. 1 Satz 3a Einkommensteuergesetz (EStG) zu versteuern ist.

Das FG hat dies abgelehnt. Zwar könnten auch Einmalbezüge als „andere Leistung“ zu besteuern sein. Allerdings müsse es sich dafür um kapitalisierte „wiederkehrende Bezüge“ handeln. Dies treffe für das streitgegenständliche Sterbegeld nicht zu. Die Behandlung des Sterbegeldes als „sonstige Leistung“ wäre auch systemwidrig, da die „sonstige Leistung“ nach der Systematik des § 22 Absatz 1 Nr. 1 EStG lediglich einen Unterfall der in der genannten Vorschrift behandelten „wiederkehrenden Bezüge“ darstelle.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 13.11.2013, 4 K 1203/11

Steuerliche Behandlung von Stiftungen

Die steuerliche Behandlung von Stiftungen ist Thema einer aktuellen Verfügung der Oberfinanzdirektion (OFD) Magdeburg. Danach sind unselbstständige Stiftungen grundsätzlich steuerpflichtige Stiftungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und können wegen der Förderung steuerbegünstigter Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit werden.

Dies gelte unabhängig von der Höhe des Stiftungskapitals, da kein Mindestkapital für diese Stiftungen vorgeschrieben sei. Ebenso seien Spendensammelstiftungen und so genannte Anhangstiftungen Stiftungen im Sinne des KStG. In der Gründung von Anhangstiftungen sei grundsätzlich kein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten zu sehen.



Die Steuervergünstigung sei nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, seine Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Unter Einkommen ist nach der Verfügung der OFD die Summe der Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten im Sinne des § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu verstehen, unabhängig davon, ob die Einkünfte steuerpflichtig sind oder nicht. Positive und negative Einkünfte seien zu saldieren. Die Verlustverrechnungsbeschränkungen des EStG seien dabei mit Ausnahme des § 15a EStG unbeachtlich. Bei der Ermittlung der Einkünfte seien von den Einnahmen die damit zusammenhängenden Aufwendungen einschließlich der Abschreibungsbeträge abzuziehen.

Der Begriff des nächsten Angehörigen umfasst laut OFD Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel (auch falls durch Adoption verbunden), Geschwister sowie Pflegeeltern und Pflegekinder. Unterhalt, Grabpflege und Ehrung des Andenkens müssten sich in angemessenem Rahmen halten. Damit sei neben der relativen Grenze von einem Drittel des Einkommens eine gewisse absolute Grenze festgelegt. Maßstab für die Angemessenheit des Unterhalts sei der Lebensstandard des Zuwendungsempfängers. Leistungen mit Ausschüttungscharakter, zum Beispiel in Höhe eines Prozentsatzes der Erträge, seien unzulässig.

Oberfinanzdirektion Magdeburg, Verfügung vom 03.03.2014, S 1900-22-St 217 und S 0171-155-St 217

Finanztransaktionssteuer: Besteuerung soll zunächst nur Aktien und einige Derivate erfassen

Die elf Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die sich Anfang 2013 auf die Einführung einer Finanztransaktionssteuer im Wege der verstärkten Zusammenarbeit geeinigt hatten, haben sich am 06.05.2014 unter dem Vorsitz des österreichischen Finanzministers Michael Spindelegger auf das weitere Vorgehen bei der Harmonisierung der Besteuerung von Finanztransaktionen verständigt.

Danach soll auf der Basis des Richtlinienvorschlags der Europäischen Kommission vom 14.02.2013 in einem ersten Schritt die Besteuerung von Aktien und einiger Derivate eingeleitet werden. Dazu sollen bis Ende 2014 tragfähige Lösungsansätze präsentiert werden. Das dann

noch im Detail auszuarbeitende Besteuerungsregime soll spätestens am 01.01.2016 in Kraft treten. Die Teilnehmer der verstärkten Zusammenarbeit (Deutschland, Frankreich, Österreich, Belgien, Spanien, Estland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakei und Slowenien) sollen dabei national auch weitere Finanzmarktprodukte in die Besteuerung einbeziehen können.

Bundesfinanzministerium, PM vom 06.05.2014

Strafbefreiende Selbstanzeige wird verschärft

Die Regeln zur strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung werden deutlich verschärft. Auf die Eckpunkte haben sich am 09.05.2014 die Finanzminister der Länder auf ihrer Jahrestagung verständigt.

Danach bleibt die strafbefreiende Selbstanzeige dem Grundsatz nach erhalten. Die Grenze, bis zu der Steuerhinterziehung ohne Zuschlag bei einer Selbstanzeige straffrei bleibt, wird allerdings von 50.000 auf 25.000 Euro gesenkt. Bei darüber liegenden Beträgen wird bei gleichzeitiger Zahlung eines Zuschlages in Höhe von zehn Prozent von der Strafverfolgung abgesehen. Ab einem Hinterziehungsbetrag von 100.000 Euro sind 15 Prozent Zuschlag zu entrichten, ab einem Hinterziehungsbetrag von einer Million Euro sogar 20 Prozent. Bisher war ein Zuschlag von fünf Prozent ab einem Hinterziehungsbetrag von 50.000 Euro festgelegt.

Daneben soll die Strafverfolgungsverjährung in allen Fällen der Steuerhinterziehung auf zehn Jahre ausgedehnt werden. Der Steuerhinterzieher muss künftig für die vergangenen zehn Jahre „reinen Tisch machen“ und die hinterzogenen Steuern für diese Jahre nachzahlen, um strafrechtlich nicht mehr verfolgt werden zu können. Zudem müssen neben dem hinterzogenen Betrag in Zukunft auch die Hinterziehungszinsen in Höhe von sechs Prozent pro Jahr sofort entrichtet werden, damit Straffreiheit eintritt.

Der Bundesfinanzminister unterstützt nach Angaben des nordrhein-westfälischen Finanzministeriums die Eckpunkte zur Verschärfung der Selbstanzeige. Er werde nunmehr in Abstimmung mit den Ländern auf dieser Grundlage einen Gesetzesvorschlag erarbeiten. Das Gesetz solle zum 01.01.2015 in Kraft treten.

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 09.05.2014

Opfer der Flut von 2013: Aufwendungen für Haus-sanierung sofort komplett steuerlich absetzbar

Die steuerliche Hilfe für die Opfer des Hochwassers von Juni 2013 wird weiter verbessert. Wie das Bayerische Staatsministerium der Finanzen mitteilt, wird die Nichtbeanstandungsgrenze für den steuerlichen Sofortabzug von Aufwendungen für die Sanierung hochwassergeschädigter Gebäude vollständig aufgehoben. Dies habe die Europäische Kommission jetzt bestätigt.

„Damit können Sanierungsausgaben für vermietete oder betrieblich genutzte Gebäude sofort ohne Betragsobergrenze als Erhaltungsaufwand steuermindernd geltend gemacht werden“, erläutert Bayerns Finanzminister Markus Söder (CSU).

Aufgrund des Junihochwassers 2013 entstandene Sanierungskosten, die nicht durch Versicherungsleistungen, staatliche Hilfgelder oder unentgeltliche Leistungen Dritter gedeckt werden konnten, könnten damit ohne Betragsobergrenze bereits bei der Einkommensteuererklärung für 2013 sofort angesetzt werden. Die Sonderabschreibung sei Bestandteil der bereits im Juni 2013 bekannt gegebenen steuerlichen Hilfsmaßnahmen für die vom Hochwasser Geschädigten, so das Ministerium.

Auch für zukünftige Naturkatastrophen sei die Situation für Betroffene verbessert worden. Der bundeseinheitliche Rahmenkatalog sei angepasst, die Nichtbeanstandungsgrenze von 45.000 Euro auf 70.000 Euro erhöht worden.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, PM vom 22.05.2014

BCI-Anleger müssen Scheinrenditen versteuern

„Renditen“ aus einer Beteiligung an der Business Capital Investors Corporation (BCI) müssen als Kapitaleinkünfte versteuert werden, wenn sie bis Anfang 2010 gutgeschrieben wurden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden, allerdings wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zugelassen. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VIII R 13/14.

Bei der BCI handelt es sich um eine im Jahr 2002 gegründete amerikanische Aktiengesellschaft. Den Anlegern wurden Renditen von 15,5 Prozent versprochen. Die Anlagegelder sollten in einen Vermögenspool

fließen, aus dem unter anderem Großbanken Sicherheitskapital für Finanzgeschäfte zur Verfügung gestellt werden sollte. Tausende deutscher Anleger, die an die 100 Millionen Euro investiert haben sollen, wurden so gelockt. Tatsächlich wurden mit den eingezahlten Geldern jedoch Zins- und Rückzahlungsansprüche von anderen Anlegern befriedigt. Mit jährlichen Renditeabrechnungen von 15,5 Prozent wurde der Erfolg des Produkts vorgetäuscht. Im Fall der Kündigung der Anlage wurde die Einlage samt vermeintlich erzielter Rendite bis Anfang des Jahres 2010 auch ausbezahlt. Danach brach dieses Schneeballsystem zusammen.

In dem Streitfall klagten Eheleute, die sich in den Jahren 2002 bis 2007 mit insgesamt 338.000 Euro an der BCI beteiligt hatten, gegen die Versteuerung gutgeschriebener „Renditen“ in Höhe von rund 190.000 Euro. Da sie sich für die Wiederanlage der Einlagen und der „Renditen“ entschieden hatten, verloren sie mit dem Zusammenbruch des Schneeballsystems alles. Dennoch besteuerte das Finanzamt die Renditen. Hierbei berief es sich auf die Rechtsprechung des BFH, wonach auch Gutschriften aus einem so genannten Schneeballsystem zu Einnahmen aus Kapitalvermögen führen, solange der Betreiber zur Auszahlung der gutgeschriebenen „Renditen“ bereit und fähig war.

Das FG Köln hat die Klage der Eheleute abgewiesen. Er behandelte die gutgeschriebenen Renditen als steuerpflichtige Einnahmen aus einer stillen Beteiligung. Dass die Renditen nie zur Auszahlung gekommen seien, sei unerheblich, da die BCI auf Verlangen der Kläger bis Anfang 2010 Einlagen samt „Rendite“ ausgezahlt hätte.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 19.03.2014, 14 K 2824/13

Kapitalanleger können sich auf Musterverfahren um Sparer-Pauschbetrag berufen

Sparer, denen im Zusammenhang mit ihrer Kapitalanlage hohe Kosten entstehen, sollten Einspruch gegen ihren Einkommensteuerbescheid einlegen, wenn das Finanzamt diese Werbungskosten nicht anerkennt. Hierzu rät der Bund der Steuerzahler (BdSt) Nordrhein-Westfalen unter Hinweis auf zwei Musterverfahren, die sich um die Rechtmäßigkeit des Sparer-Pauschbetrages drehen.

Hintergrund: Seit der Einführung der Abgeltungsteuer können Kapitalanleger grundsätzlich nur noch den so genannten Sparer-Pauschbetrag

geltend machen. Er beträgt bei Singles 801 Euro und bei Ehepaaren 1.602 Euro pro Jahr. Höhere Werbungskosten erkennt das Finanzamt nicht mehr an. Mit zwei Musterverfahren lasse der BdSt klären, ob die Einschränkung des Werbungskostenabzugs rechtmäßig ist, so der BdSt Nordrhein-Westfalen.

Im Mittelpunkt eines aktuellen Verfahrens stehe die Frage, ob Privatpersonen Ausgaben im Zusammenhang mit ihrer Vermögensanlage steuerlich absetzen können. Um dies zu klären, unterstütze der BdSt das Klageverfahren eines Ehepaares aus Thüringen. Das Paar habe ein Darlehen zur Finanzierung seiner Kapitalanlage aufgenommen. Das Finanzamt wolle die dafür angefallenen Finanzierungszinsen jedoch nicht steuermindernd berücksichtigen, sondern setze pauschal den Sparer-Pauschbetrag an. Das Thüringer Ehepaar habe aber höhere Kosten nachweisen können. In dem Fall liege der persönliche Steuersatz der Kapitalanleger mit rund 27 Prozent leicht über dem Abgeltungssteuersatz. Das Verfahren ist laut BdSt vor dem Bundesfinanzhof (BFH) unter dem Aktenzeichen VIII R 18/14 anhängig.

Ein weiteres Verfahren sei dort bereits seit 2013 anhängig, so der BdSt Nordrhein-Westfalen weiter. Hierbei gehe es um einen Fall, bei dem der persönliche Steuersatz des Sparers unter dem Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent liegt (VIII R 13/13). Der BdSt unterstütze beide Verfahren, um die Rechtslage umfassend klären zu lassen.

Die Verfahren seien vor allem für Sparer und Kapitalanleger interessant, denen im Zusammenhang mit ihrer Kapitalanlage hohe Kosten entstehen. Das könne zum Beispiel der Fall sein, wenn Kredite zur Finanzierung der Kapitalanlage aufgenommen wurden, eine kostenpflichtige Vermögensberatung oder -betreuung beauftragt war oder ein Rechtsstreit um das Sparguthaben geführt wird und dafür Anwalts- und Gerichtskosten entstanden sind. Betroffene Steuerzahler sollten Einspruch gegen ihren Einkommensteuerbescheid einlegen, wenn das Finanzamt diese Werbungskosten nicht anerkennt. Der BdSt rät, zur Begründung auf die Verfahren beim BFH zu verweisen.

Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen, PM vom 14.05.2014

Grunderwerbsteuer: Wohnrecht kann die Abgabe senken

Wer einem anderen ein Grundstück schenkt, lässt sich dabei oft „Wohnrecht auf Lebenszeit“ eintragen. Dieses senkt den Grundstückswert – und damit die Schenkungsteuer.

Der Wert des Wohnrechts, der unter bestimmten Voraussetzungen der Grunderwerbsteuer unterliegt, kann dann höher sein als der Wert des Wohnrechts, der bei der Berechnung der Schenkungsteuer abgezogen wurde. Der Wert des Wohnrechts hängt dabei vom Jahreswert des Wohnrechts und der statistischen Lebenserwartung des Schenkers ab. Der Jahreswert des Wohnrechts wiederum wird gesetzlich begrenzt auf höchstens den Betrag, der sich ergibt, wenn man den Grundstückswert durch 18,6 teilt.

Diese gesetzliche Begrenzung auf einen Höchstbetrag gilt laut BFH aber nicht bei der Berechnung des Werts des Wohnrechts für Zwecke der Grunderwerbsteuer. Ob der Wert des Wohnrechts überhaupt der Grunderwerbsteuer unterliegt, hängt davon ab, in welchem rechtlichen Verhältnis Schenker und Beschenkter zueinander stehen.

Konkret von der Entscheidung des BFH betroffen sind Schenkungen an Geschwister, Nichten oder Neffen. Nicht betroffen sind dagegen Schenkungen zwischen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder Verwandten in gerader Linie.

BFH, II R 38/12 vom 20.11.2013

Freiberufler

Telekommunikationsdienstleistungen: Besteuerungsvorschriften ändern sich zum 01.01.2015

Zum 01.01.2015 werden sich die Vorschriften für Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen ändern. Wie die Europäische Kommission berichtet, werden diese Dienstleistungen ab 2015 immer im Land des Dienstleistungsempfängers besteuert, also unabhängig davon, ob es sich bei dem Dienstleistungsempfänger um ein Unternehmen oder einen Verbraucher handelt und unabhängig davon, ob der Dienstleistungserbringer seinen Sitz innerhalb oder außerhalb der EU hat.

Das Land des Dienstleistungsempfängers sei bei Unternehmen (Steuerpflichtige) entweder das Land, in dem sie ihren Sitz haben, oder das Land, in dem sie eine feste Niederlassung haben, die die Dienstleistungen empfängt. Für Verbraucher (Nichtsteuerpflichtige) sei es das Land, in dem sie gemeldet sind, ihren ständigen Wohnsitz haben oder sich gewöhnlich aufhalten.

Europäische Kommission, PM vom April 2014

Fernabsatzvertrag: Ausübung des Widerrufsrechts auch ohne weitere Stornierungsbestätigung wirksam

Bei einem Fernabsatzvertrag bedarf es nach Ausübung des Widerrufsrechts keiner weiteren Stornierungsbestätigung. Dies stellt das Amtsgericht (AG) München klar.

Eine Münchenerin buchte bei einem großen Münchener Unternehmen über dessen Internetseite online den Schwimmkurs „Kraulen“, der noch am gleichen Tag bestätigt wurde. Noch am gleichen Tag stornierte sie die Buchung, indem sie das online zur Verfügung gestellte Stornierungsformular des Unternehmens ausfüllte und abschnitt. Das Unternehmen hat die Stornierung erhalten, aber nicht bestätigt. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens steht: „Bei online-Anmeldungen ist die Stornierung zusätzlich über die Webseite „Kursbuchung/Stornierung eines Kurses“ unter Angabe der Buchungsnummer und der bei der Anmeldung angegebenen Emailadresse möglich.“

Sobald der Kunde das Stornierungsformular abschickt, erhält er eine neue E-Mail mit folgendem Inhalt: „Um die Stornierung final abzu-

schließen, müssen Sie diesen Link jetzt anklicken: Bitte klicken Sie hier, um final zu stornieren. Sobald wir Ihre Stornierungsbestätigung erhalten haben, bekommen Sie von uns eine weitere Mail, die die Stornierung bestätigt.“ Diese Stornierungsbestätigung hat die Kundin nicht abgeschickt. Anfang September erhielt sie eine Rechnung über 117 Euro für den Schwimmkurs. Sie bezahlte nicht. Daraufhin reichte das Unternehmen eine Klage gegen sie ein. Es meint, dass die Stornierung unwirksam sei, da sie von der Kundin trotz der Aufforderung nicht bestätigt worden sei.

Das AG München gab der Klägerin Recht. Der online gebuchte Schwimmkurs sei ein Fernabsatzvertrag im Sinn von § 312b Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), da er einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zwischen der Klägerin, einem Unternehmen, und der Beklagten, einer Verbraucherin, darstellt, der über Fernkommunikationsmittel, hier das Internet, abgeschlossen wurde. Bei einem Fernabsatzvertrag stehe dem Verbraucher gemäß § 312 d Absatz 1 BGB ein Widerrufsrecht zu. Dieses Widerrufsrecht sei von der beklagten Kundin wirksam ausgeübt worden. Die Klägerin habe das von der Kundin ausgefüllte und abgeschickte Stornierungsformular erhalten. Der Widerruf sei rechtzeitig und in der richtigen Form erfolgt. Er sei auch wirksam, obwohl die Kundin die Stornierungsbestätigung nicht abgeschickt habe. Das Gericht führt aus, dass solch eine zusätzliche Bestätigung nach Ausübung des Widerrufsrechts weder im Gesetz vorgesehen sei noch sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin ergebe. Die Kundin habe bei der Stornierung ihre E-Mail-Adresse und Buchungsnummer angeben müssen, sodass für die Klägerin die eindeutige Zuordnung möglich gewesen sei.

Amtsgericht München, Urteil vom 20.03.2014, 261 C 3733/14, nicht rechtskräftig

Grenzüberschreitende Tätigkeiten: EU-Kommission will Steuerhemmnisse abbauen

Die Europäische Kommission hat am 10.04.2014 zwei öffentliche Konsultationen gestartet und eine Sachverständigengruppe eingerichtet, um Ideen zu sammeln, wie sich Steuerhemmnisse beseitigen lassen, die die grenzüberschreitende Tätigkeit von Personen im Binnenmarkt erschweren.

Die Statistik zeige, dass viele EU-Bürger in einem anderen Mitgliedstaat arbeiteten, sich im Ruhestand niederließen oder investierten, erklärt die Kommission zum Hintergrund. Dies könne bedeuten, dass Steuerpflichtige in mehreren Mitgliedstaaten bei der Steuererklärung komplizierte Vorschriften beachten müssten beziehungsweise doppelt besteuert würden.

In der neu eingerichteten Sachverständigengruppe kommen nach Angaben der Kommission Interessenträger zusammen, um sich insbesondere mit Fragen der direkten Steuern zu befassen, die die grenzübergreifende Tätigkeit von Personen im Binnenmarkt erschweren können. Dabei würden vor allem die Einkommen- und die Erbschaftsteuern im Mittelpunkt stehen. Sofern notwendig, werde sich die Gruppe aber auch mit anderen Steuerarten beschäftigen, die sich auf die Mobilität von Personen auswirkten, so etwa den Kfz-Steuern oder den Steuern im elektronischen Geschäftsverkehr.

Eine der öffentlichen Konsultationen befasse sich mit den Steuerproblemen von Bürgern, die in einem anderen Mitgliedstaat tätig sind. Behandelt würden unter anderem Fragen zu Problemen, die auftreten, wenn Personen in anderen Mitgliedstaaten arbeiten oder investieren, sowie Fragen zu Maßnahmen, die in bestimmten Mitgliedstaaten bereits in Kraft sind, um die Einhaltung von Steuervorschriften zu vereinfachen. Die andere Konsultation befasse sich mit Problemen im Zusammenhang mit Erbschaftsteuern.

Europäische Kommission, PM vom 10.04.2014

Aufwendungsersatzansprüche gegen abgemahnte Wettbewerber: Unterliegen nicht der Umsatzsteuer

Zahlungen, die als Aufwendungsersatz aufgrund einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung an einen Unternehmer von dessen Wettbewerbern gezahlt werden, stellen keinen steuerbaren Schadensersatz dar. Dies betont das Finanzgericht (FG) Münster. Allerdings hat es die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen.

Die Klägerin ist im Bereich des Handels mit Hard- und Software sowie der elektronischen Datenverarbeitung tätig. Durch einen von ihr beauftragten Rechtsanwalt mahnte sie Wettbewerber wegen fehlerhafter Allgemeiner Geschäftsbedingungen ab und ließ sich die hierdurch entstandenen Kosten von den Wettbewerbern erstatten. Das Finanz-

amt unterwarf die Aufwendungsersatzzahlungen der Umsatzsteuer. Die Klägerin habe durch die Abmahnung umsatzsteuerpflichtige Leistungen an ihre Wettbewerber erbracht, weil sie als Geschäftsführerin ohne Auftrag in deren Interesse tätig geworden sei.

Dem schloss sich das FG nicht an, sondern gab der Klage statt. Die Zahlungen stellten kein Entgelt für steuerbare Leistungen, sondern echten Schadenersatz dar. Die Klägerin habe ihren Wettbewerbern durch die Abmahnungen keinen verbrauchsfähigen Vorteil verschafft. Zwar werde dem Abmahnungsempfänger durch die Abmahnung die Möglichkeit eingeräumt, einen kostspieligen Rechtsstreit zu vermeiden. In erster Linie habe die Klägerin aber das Ziel verfolgt, den Handlungsspielraum ihrer Wettbewerber zu beschneiden und ihnen damit vielmehr einen Nachteil zugefügt. Der der Klägerin nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zustehende Aufwendungsersatzanspruch sei lediglich die gesetzliche Folge des Umstands, dass sie tatsächlich Aufwendungen getragen habe, um sich gegen das schädigende Verhalten ihrer Wettbewerber zu wehren.

Das FG Münster grenzt sich mit dem Urteil vom BFH ab. Dieser hatte Aufwendungsersatzansprüche eines Abmahnvereins als umsatzsteuerbares Entgelt angesehen (Urteil vom 16.01.2003, V R 92/01). Anders als die Klägerin im vorliegenden Streitfall erlitten Abmahnvereine durch das wettbewerbswidrige Verhalten eines Marktteilnehmers selbst keinen Schaden, meint das FG.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 03.04.2014, 5 K 2386/11 U

Krankengymnast: gewerbliche und freiberufliche Einkünfte

Eine Krankengymnastin betrieb seit 2001 eine florierende Physiotherapie-Praxis. Unterstützt wurde sie von vier bis fünf fest angestellten Mitarbeitern. Im Zeitraum 2007 bis 2009 kam es zu einer starken Auftragszunahme, sodass sie zusätzlich drei bis vier Honorarkräfte beschäftigte. Es gab vier Behandlungsräume, wobei ein Raum ausschließlich von der Praxisinhaberin für die von ihr durchgeführten Behandlungen genutzt wurde.

Die Unternehmerin erklärte von Anfang an ausschließlich freiberufliche Einkünfte und blieb auch in den Jahren 2007 bis 2009 dabei. Das Finanzamt aber machte kurzen Prozess, ging ab 2007 insgesamt von



gewerblichen Einkünften aus und erließ Gewerbesteuerbescheide. Es argumentierte, dass die Krankengymnastin zwar leitend, aber nicht mehr eigenverantwortlich tätig war. Angesichts der vielen Behandlungstermine hielt es ihre Beteuerung nicht für glaubhaft, dass sie sich in jedem einzelnen Fall persönlich eingeschaltet habe.

Die Klage der Krankengymnastin gegen die Einstufung als Gewerbebetrieb war wenigstens zum Teil erfolgreich (FG Hamburg vom 10.9.2013, 3 K 80/13). Die Richter gingen zwar davon aus, dass der überwiegende Umsatzanteil, den die Unternehmerin mithilfe ihrer Angestellten und Honorarkräfte erzielte, als gewerblich einzustufen war. Die von ihr persönlich durchgeführten Behandlungen mit 25% Umsatzanteil hätten allerdings freiberuflichen Charakter.

Dementsprechend stuften sie auch einen Anteil von 25% des Gesamtgewinns als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit ein. Damit waren nur noch 75% des Gesamtgewinns als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern. Dass für die verschiedenen Bereiche keine getrennte Buchführung bestand, sahen die Richter nicht als hinderlich für die steuerliche Trennung der Einkünfte an. Denn die Umsätze konnten zweifelsfrei einzelnen Personen zugeordnet werden.

Gibt es eine prozentuale oder absolute Grenze bei der Abfärberegelung?

Bei einer Personengesellschaft wie der GbR oder Sozietät können teilweise gewerbliche Einkünfte dazu führen, dass sämtliche Einkünfte gewerblich werden, also auch die, die an sich freiberuflich sind. Man spricht hier von der Abfärbung gewerblicher Einkünfte. Dann unterliegt der gesamte Gewinn der Gewerbesteuer.

Der BFH muss nun klären, ob es eine absolute oder relative Geringfügigkeitsgrenze gibt, bis zu der es zu keiner schädlichen Abfärbung kommt (Az. des BFH: IV R 32/13). Bisher fehlt es an einer klaren Linie. In einem Urteil aus 1999 hatte der BFH einen gewerblichen Anteil von 1,25% am Gesamtumsatz noch als unschädlich beurteilt. Dabei ging es um den gewerblichen Verkauf von Nackenkissen und Massagecreme durch eine Krankengymnasten-GbR. Andere Gerichte haben die Messlatte zugunsten der Unternehmen etwas höher gelegt. Das niedersächsische Finanzgericht favorisiert gar den Gewerbesteuerfreibetrag von 24.500 Euro als absolute Grenze (Az. des BFH: VIII R 41/11).

Personengesellschaften, bei denen das Finanzamt wegen geringfügiger gewerblicher Umsätze eine Umqualifizierung der freiberuflichen Einkünfte in gewerbliche vornimmt, sollten unter Hinweis auf die Revisions Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen.

Hinweis

Wer eine Abfärbung mit absoluter Sicherheit vermeiden will, dem bleibt nichts anderes übrig, als die gewerbliche Tätigkeit in eine zweite Personengesellschaft auszugliedern. Die Finanzverwaltung akzeptiert dieses Modell, wenn die freiberuflichen Tätigkeiten organisatorisch, finanziell und räumlich strikt von den gewerblichen Tätigkeiten getrennt sind.

Autodidakten gelten nur selten als Freiberufler

Schon immer fiel es Nicht-Akademikern sehr schwer, vom Finanzamt und den Finanzgerichten als Freiberufler anerkannt zu werden. Denn nach der Rechtsprechung reicht es nicht aus, dass jemand dieselbe Tätigkeit ausübt, wie sie auch von Akademikern mit einem Katalogberuf wie Ingenieur oder Betriebswirt ausgeübt wird. Vielmehr muss ein Autodidakt nachweisen, dass er auch über das theoretische Wissen verfügt, das im jeweiligen Studiengang vermittelt und abgeprüft wird. Fall 1: Bauleiter und Wirtschaftsingenieur

Ein selbstständiger Planer und Bauleiter für Heizungs-, Raumlufttechnik- und Sanitäranlagen war im Auftrag verschiedener Ingenieurbüros tätig und erklärte freiberufliche Einkünfte. Als ihm das Finanzamt einen Gewerbesteuer-Messbescheid zuschickte, klagte er auf die Anerkennung als Freiberufler und bezog sich auf den Vergleichsberuf des Ingenieurs. Doch obwohl er anspruchsvolle Projekte durchführte und die Meisterprüfung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer sowie als Gas- und Wasserinstallateur abgelegt hatte, billigte ihm das Finanzgericht nicht den Status des Freiberuflers zu (FG Berlin vom 28.11.2013, 1 K 1129/09).

Die Richter wiesen darauf hin, dass die Veränderungen der Hochschulbildung durch den Bologna-Prozess ihren Niederschlag in den Ingenieurgesetzen der Länder gefunden haben. Denn inzwischen dürfen

auch die Absolventen eines dreijährigen technischen Bachelorstudiums an einer Fachhochschule die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur führen. Das Wissensniveau eines solchen Abschlusses war also als Vergleichsmaßstab heranzuziehen.

Die theoretischen Kenntnisse des Bauleiters entsprachen aber nicht denen eines »Bachelor of Engineering« und auch nicht denen eines Wirtschaftsingenieurs. Denn ihm fehlte Fachwissen in den Hauptbereichen der Betriebswirtschaftslehre.

Fall 2: EDV-Berater und Wirtschaftsinformatiker

Gerade im IT-Bereich gibt es viele Quereinsteiger ohne Studium, die sich durch Praxis und verschiedene Zertifizierungen eine hohe Qualifikation angeeignet haben. Aber für die Anerkennung als Freiberufler reicht auch das meist nicht. Ein Handelsfachwirt (Abschluss 1981) arbeitete als selbstständiger Programmierer und wurde wegen seines fehlenden akademischen Abschlusses als Gewerbetreibender eingestuft. In seiner Klage bezog er sich auf den Vergleichsberuf des Wirtschaftsinformatikers. Die Richter kamen jedoch zur Überzeugung, dass der Selbstständige in drei Kernbereichen eines Wirtschaftsinformatikstudiums, nämlich Mathematik, Statistik und Operations Research, keine ausreichenden Kenntnisse hatte (FG München vom 18.10.2012, 5 K 1066/08).

Es komme nicht darauf an, ob der Kläger in der Lage gewesen wäre, in den 80er-Jahren im Alter von 25 Jahren die Fachhochschulprüfung zu bestehen. Entscheidend sei vielmehr der Kenntnisstand, über den ein Absolvent im Streitjahr, also relativ zeitnah, verfüge.

Da ist es doch ein kleiner Trost, dass es im heutigen Steuerrecht meist keinen großen finanziellen Unterschied mehr macht, ob man nun als Freiberufler oder als Gewerbetreibender eingestuft wird. Denn aufgrund der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer kommt es in der Regel nur noch zu einer geringfügigen Mehrbelastung der Gewerbetreibenden.

Trotz Gründungszuschuss nicht als Selbstständiger anerkannt

Seit April 2009 übte ein OP-Pfleger seine Tätigkeit als Selbstständiger aus. Er hatte mehrere Auftraggeber und von der Agentur für Arbeit

wurde ihm ein Gründungszuschuss gewährt. Die Büroarbeiten erledigte seine Frau im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses. Im Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV gingen jedoch die Sozialversicherungsträger (DRV) von einer abhängigen Beschäftigung als Arbeitnehmer aus. Begründung: Er habe sich die Patienten nicht aussuchen können und sei in die Arbeitsorganisation des jeweiligen Krankenhausträgers im jeweiligen OP-Team eingebunden. Im Klageverfahren hingegen entschied das Sozialgericht München, der OP-Pfleger sei sozialversicherungsrechtlich nicht als Arbeitnehmer, sondern als Selbstständiger einzustufen. Doch die nächste Instanz hob diese Entscheidung auf und stellte wiederum eine abhängige Beschäftigung fest (Bayerisches LSG, Urteil vom 28.5.2013, L 5 R 863/12). Die Richter betonten, bei der Gewichtung der Abgrenzungskriterien komme es vor allem auf die Verhältnisse der Tätigkeit bei der Auftragsdurchführung selbst an und weniger auf Randbereiche wie Werbung oder Abrechnungsmodalitäten. Und danach liege eine abhängige Beschäftigung vor.

Dass dem OP-Pfleger ein Gründungszuschuss gewährt wurde, ändert daran nach Auffassung des Landessozialgerichts nichts. Der Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit bedeute nicht, dass auch aus Sicht der anderen Sozialversicherungsträger eine selbstständige Tätigkeit vorliegen müsse. Die fehlende Bindungswirkung der Bewilligung eines Gründungszuschusses entspreche einer grundsätzlichen Wertung des Gesetzgebers.

Der Verfahrensgang zeigt deutlich, was für ein heilloses Chaos mittlerweile in Bezug auf die Abgrenzung der selbstständigen von der nichtselbstständigen Arbeit herrscht. Denn für die verschiedenen staatlichen Behörden gelten nicht dieselben Beurteilungskriterien. Ein Existenzgründer kann sich nicht einmal dann, wenn er einen Gründungszuschuss für den Aufbau einer selbstständigen Existenz erhalten hat, sicher sein, dass bei einer späteren Prüfung auch die anderen Sozialversicherungsträger von einer selbstständigen Tätigkeit ausgehen. Hohe Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen können die Folge sein. Dieses finanzielle Risiko trägt allerdings vor allem der Auftraggeber.